

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät



NEWSLETTER PRÜFUNGSRECHT

ukb universitäts
klinikumbonn

Ausgabe Nr. 8

September 2019

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

In dieser Ausgabe

Vorwort	1
Aus unserer Studien- und Prüfungsordnung	
» Bewertung von MC-Prüfungen	2
» Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen	3
» Einzelfallregelungen und Anerkennungen: Orts- und Studiengangswechsler	3
» News: UCAN-Prüfungsverbund NRW	4
» Semestertermine WS 19/20 und DoT.Med Workshops	4



Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Lehrende,

im Laufe des Semesters haben Sie sich mit Ihren Anliegen vertrauensvoll an uns gewandt und dafür danken wir Ihnen.

Neues aus dem Prüfungsamt

Um Ihnen als Lehrenden und unseren Studierenden rund um Prüfungen und Prüfungsrechtliches zur Seite zu stehen, weiten wir unser Beratungs- und Informationsangebot stetig an Ihre Bedürfnisse angelehnt aus und entwickeln das Prüfungsamt weiter. Dafür haben wir in diesem Semester folgende Maßnahmen ergriffen und insb. unsere Internetseite für Sie erweitert:

» **Neue E-Mailadresse:**
PrüfungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de

» **Erweiterte Öffnungszeiten:**
Mo-Do: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Di, Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

- » **Formulare** für Standardverfahren
- » Informationen rund um unser **Beratungsangebot**
- » **FAQs**

Besuchen Sie uns persönlich oder schreiben Sie uns und schauen Sie auf unserer Internetseite vorbei. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Aus unserer Studien- und Prüfungsordnung* (StuPO)

Häufig steht die Umsetzung komplexer StuPO Regelungen im Mittelpunkt, in dieser Ausgabe die Bewertung von MC-Prüfungen, die Anmeldung von Wiederholungsprüfungen oder Anerkennungen für Orts- und Studiengangswechsler.

Aus diesem Grund erklären wir in diesem Newsletter die Anwendung sowie den Hintergrund der Bestehensgrenze und insb. der Gleitklausel. Bei der Anmeldung von Wiederholungsprüfungen spielt der Übergang von der alten zur neuen

StuPO Humanmedizin Bonn eine entscheidende Rolle, sodass wir darüber aufklären, für wen welche StuPO gilt und wie die Anmeldung jeweils erfolgt. Zur Anerkennung werden die Zuständigkeiten und Anerkennungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Wie gewohnt folgen den Themen "aus unserer StuPO" die News aus dem UCAN Prüfungsverbund sowie eine Auflistung der wichtigen Termine und Fristen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen,

Ihr Prüfungsamt
Manuela Zehnter, Anna Lück, Yeliz Altut Karaman und Daniela Korden

*Studien- und Prüfungsordnung: Die Bezeichnung bezieht sich im gesamten Newsletter auf den Studiengang Humanmedizin Bonn (vom 24.05.2019) und Humanmedizin Bonn-Siegen (vom 22.09.2019) der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Abweichungen werden kenntlich gemacht.

Ausgabe Nr. 8

Seite 2

August 2019

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

Bewertung Multiple-Choice-Prüfungen

Vorteile

Multiple-Choice-Prüfungen (MC-Prüfungen) werden im Medizin Studium so häufig gestellt, dass sie schon fast als Standardformat für Prüfungen wahrgenommen werden. Der Vorteil von MC-Prüfungen liegt auf der Hand: Die Korrektur kann – auch bei einer großen Anzahl an Prüflingen – zeitsparend (besonders im Falle von E-Klausuren) automatisiert durchgeführt werden, eine einheitliche Bewertung wird vereinfacht.

Besonderheiten

Aus prüfungsrechtlicher Sicht gelten jedoch für MC-Prüfungen im Unterschied zu Fließtext-Klausuren einige Besonderheiten, da die eigentliche Prüfertätigkeit vorverlagert ist: Der Prüfer erstellt die Fragen und legt einen Erwartungshorizont fest, d.h., die abstrakten Bedingungen, unter denen ein Prüfling die Prüfung bestanden hat, stehen schon vor der Prüfung fest. Die Bewertung erfolgt dann ausschließlich über eine rechnerische Auswertung der gewählten Antworten des Prüflings.

Höhere Rechtssicherheit

Aus der vorverlagerten Prüfertätigkeit folgt ein erhöhter Bedarf nach Rechtssicherheit. In § 20 der StuPO finden sich daher sehr detaillierte Regelungen zu der Bewertung von

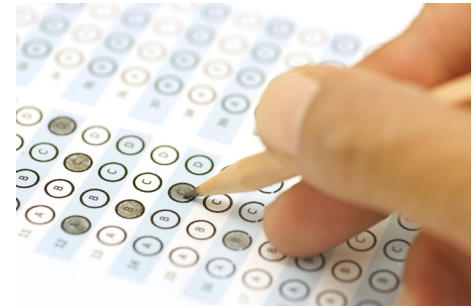
MC-Prüfungen. So sind z.B. MC-Prüfungen nur zulässig, wenn mindestens 50 Studierende zu der Prüfung angemeldet sind und die Bestehensgrenze und die Notenverteilung sind schon im Voraus festgelegt; um die wichtigsten Unterschiede zu Fließtext-Klausuren zu nennen.

Berechnung der Bestehensgrenze

Die Notenverteilung ergibt sich bei MC-Prüfungen in Abhängigkeit zur Bestehensgrenze, also der Punktzahl, die mindestens erreicht sein muss, um die Prüfung zu bestehen. Diese wird dabei folgendermaßen berechnet: Sie liegt mindestens bei 50 % der zu erreichenden Höchstpunktzahl und höchstens bei 60 % der zu erreichenden Höchstpunktzahl.

Hintergründe

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 1989 entschieden, dass das Abschneiden aller Prüflinge in der Prüfung bei der Bewertung berücksichtigt werden muss (BVerfG, Beschl. V. 14.03.1989 – 1 BvR 1033/82), da sonst unterschiedliche Schwierigkeitsgrade bei Prüfungen dazu führen, dass Prüflinge mit dem gleichen fachlichen Niveau und dem gleichen Wissensstand je nach Prüfung unterschiedliche Noten erzielen können. Daher gibt es zusätzlich noch die sogenannte Gleitklausel.



Die Gleitklausel

Diese besagt, dass die Prüfung bestanden ist, wenn ein Prüfling die von allen Prüflingen im Durchschnitt erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Die Gleitklausel findet aber nur in den oben genannten Grenzen Anwendung, also wenn die dadurch errechnete Grenze nicht unter 50 % oder über 60 % der zu erreichenden Höchstpunktzahl liegt.

Die Notenverteilung

Die Notenverteilung ergibt sich dann aus § 20 Abs. 5 der StuPO: Demnach lautet die Note

- » sehr gut, wenn mindestens 75 %
 - » gut, wenn mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - » befriedigend, wenn mindestens 25 % aber weniger als 50 % und
 - » ausreichend, wenn keine oder weniger als 25 %
- der Punkte, die über die Bestehensgrenze hinaus erreicht werden konnten, erreicht wurden.

Ausgabe Nr. 8

Seite 3

August 2019

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

Anmeldung zu Prüfungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen Humanmedizin

Standard-Anmeldung

Gemäß § 15 Abs. 1 der StuPO müssen sich Studierende über BASIS zu jeder Lehrveranstaltung fristgemäß anmelden. Diese gilt gleichzeitig als Anmeldung zur jeweiligen Prüfung. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Studierende, die sich nicht über BASIS zu der Lehrveranstaltung anmelden weder zur Lehrveranstaltung noch zur Prüfung angemeldet sind.

Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gemäß der StuPO Bonn-Siegen und der 1.Ordnung zur Änderung (ÄO) der StuPO Bonn

Mit der StuPO Bonn-Siegen und der 1. ÄO der StuPO Bonn im WS 18/19 ist die automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen in § 18 Abs. 2 geregelt. Dabei sind Studierende auch bei Nichtbestehen der regelmäßigen Teilnahme zur Prüfung angemeldet. Aufgrund der automatischen Prüfungsanmeldung werden Studierende semesterübergreifend nach § 15 Abs. 1 bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung, automatisch zu den nächsten Terminen des Faches angemeldet.

Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gemäß der alten StuPO Bonn

Studierende, die sich vor dem WS 18/19 für eine Lehrveranstaltung

angemeldet haben und zur Prüfung zugelassen worden sind und diese noch nicht bestanden haben, müssen sich für eine wiederholte Prüfungsanmeldung entweder im Prüfungsamt oder in BASIS für die **Wiederholungs**veranstaltung anmelden. Die Anmeldung durch das Prüfungsamt wird in BASIS in der Prüfungsliste angezeigt.

Durch diese Anmeldung werden die Studierenden nur zu den beiden Prüfungsterminen des jeweiligen Semesters angemeldet. Die Regelung wird bis zum Ende der Übergangszeit, 30.09.2020, gewährt. Danach müssen auch diese Studierenden in die Änderungsordnung überführt werden, welche die automatische Anmeldung, wie oben beschrieben, regelt.



Einzelfallregelungen und Anerkennungen von Studienleistungen von Orts- und Studiengangswechslern

Einzelfallregelung

Einzelfallregelungen sind grundsätzlich verboten, um Verstöße gegen die StuPO und die Verletzung

des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu verhindern.

Nur in Ausnahmen, welche die Dringlichkeit und schwere des Falles begründen, können Einzelfallregelungen als verhältnismäßig angesehen und somit gem. § 18 Abs. 5 vorgenommen werden. Diese dürfen aber erst mit Einwilligung des Prüfungsausschusses erfolgen, damit ein einheitliches Vorgehen garantiert ist.

Anerkennungen von vollständigen Studienleistungen

Anerkennungen von Leistungsnachweisen müssen grundsätzlich dem Landesprüfungsamt Medizin (LPA) vorgelegt werden. Dabei können Äquivalenzbescheinigungen notwendig werden. Diese werden von den Lehrenden der Ziel-Universität ausgestellt. Erst mit der Anerkennung durch das LPA wird die Studienleistung im Prüfungsamt in das Prüfungskonto eingepflegt.

Die einzige direkte Anerkennung, ohne die vorherige Anerkennung durch das LPA, erfolgt für die Ortswechsler, welche bereits Medizinstudierende in Deutschland sind und nach §2 Abs. 7 der ÄAppO eine Leistungsbescheinigung erhalten haben. Aufgrund der bundeseinheitlichen Regelung der Studienleistungen in Medizin werden diese Leistungsnachweise direkt im Prüfungsamt angerechnet.

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät

Ausgabe Nr. 8

Seite 4

August 2019

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

News aus dem UCAN Prüfungsverbund Medizin

Im SoSe 2019 haben weitere Kliniken und Institute ihr System zur Klausurerstellung und Fragenverwaltung auf den UCAN Prüfungsverbund umgestellt. In zahlreichen Schulungen haben die Verantwortlichen den Umgang mit dem Item Management System (IMS), als online-basierte Datenbank, erlernt und erfolgreich umgesetzt.



Austausch von Prüfungsfragen

Im Rahmen der aktiven Mitarbeit und im Sinne des Wissensaustauschs aller Partner am UCAN Prüfungsverbund dürfen Mitglieder der Universitätsmedizin die freigegebenen Prüfungsfragen anderer Standorte nutzen. Zugleich sollen von allen Mitgliedern wieder Prüfungsfragen in das System eingegeben und für andere Fakultäten (nur Lehrende!) freigegeben werden. Darüber werden wir demnächst die bereits beteiligten Institute und Kliniken genauer informieren.

Schulungen

Die nächsten IMS-Anwenderschulungen für das Wintersemester werden derzeit geplant. Darüber hinaus wird es wie bisher Schulungen auf indivi-

dueller Anfrage unter der Leitung von Frau Korden geben. Falls Sie Interesse an einer Schulung haben, oder generelle Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an: Daniela Korden, E-Mail: Daniela.Korden@uk-bonn.de, Tel.: 0228 287 11543.

Termine

Semestertermine WS 19/20

07. Okt.

Erstsemesterveranstaltung Humanmedizin

22. Okt.

Prüfungsausschüsse Humanmedizin und Humanmedizin Bonn Siegen

04. Dez.

Dies Academicus

01. Okt. 2019 – 31. März 2020

Wintersemester

24. Dez. 2019 – 06. Jan. 2020

Vorlesungsfrei (Weihnachtsferien)

31. Januar 2020

Ende der Vorlesungszeit

DoT.Med – Dozierendenschulungen

Das gut besuchte Medizindidaktik-Programm DoT.Med des Studiendekanats zur Verbesserung von Studium und Lehre bietet in der Medizin Workshops für Lehrende zu folgenden Terminen im Jahr 2019 an:

19. - 20. Sep.

Prof. Kommunikation & Rhetorik

02. Okt.

Kompakt: Basiskurs Lehre für Assistenzärzt*innen



10. - 11. Okt.

Lehren und Prüfen am Patienten

16. Okt.

Kompakt: Strukturiert prüfen im Staatsexamen (M3)

24. - 25. Okt.

Planung von Lehrveranstaltungen

14. - 15. Nov.

Plenardidaktik

27. Nov.

Kompakt: Erstellen von guten MC-Fragen

Bitte melden Sie sich Online über das Anmeldeformular an.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.dot-med.uni-bonn.de

Impressum

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
Venusberg-Campus 1, Haus 33,
2. OG D-53127 Bonn
Ansprechpartnerin: Manuela Zehnter, M.A.

Disclaimer: Die hier gemachten Angaben sind nur Auszüge und beleuchten Teilaspekte des Prüfungsrechts. Grundsätzlich gelten alle Normen und Vorgaben des Staatlichen Rechts und des Hochschulrechts.